

# Satzung des Reit- und Fahrvereins St. Georg Könen e. V.

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der am 06.05.1966 gegründete Verein trägt seinem Zweck und dem ihm gesetzten Aufgaben entsprechend den Namen „**Reit- und Fahrverein St. Georg Könen e.V.**“. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen unter der Nummer VR1371 und hat seinen Sitz in Konz-Könen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für die Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Körperschaft ist der Reitsport und die Pferdehaltung.  
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Ausbildung aller Personen im Reiten (und Fahren) sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - b) Die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessierten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen, Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung zusammenhängen.
  - c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen und Turnieren aller Art.
  - d) Die Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen und Ausritten sowie Teilnahme und Besuche solcher.
  - e) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch in Fragen der Pferdezucht, der Pferdehaltung und des Pferdesports.
  - f) Die Körperschaft steht ein für den Tierschutz, artgerechte Haltung, fairen Umgang mit dem Tier.
  - g) Die Beachtung der Menschenwürde im Umgang untereinander und miteinander ist oberstes Gebot.
- 3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind zur Deckung der satzungsgemäß festgelegten Ziele des Vereines zu verwenden.

- 4) Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstand und Mitglieder) zur Erreichung satzungsgemäßer Ziele können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand per Beschluss.

### § 3

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Moselland, des Provinzialverbandes Rheinland – Nassau e.V. und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der seinerseits Mitglied des Landessportbundes ist.
- 2) Er kann jedem anderen Verband oder anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch die Ziele des Vereins gefördert werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden, gegen die keine begründeten Bedenken nicht bestehen.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung bedarf die Entscheidung gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

### § 6

#### **Ehrenmitglieder**

Wer sich in hervorragender Weise um die Entwicklung des Vereins oder um den Pferdesport verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur auf die gleiche Art und Weise rückgängig gemacht werden.

### § 7

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 8

### **Untersuchungsausschuss**

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bis d), so muss vor der Entscheidung des Vorstandes, das Mitglied durch den Untersuchungsausschuss persönlich mündlich gehört werden. Erscheint das Mitglied nach vorheriger Ladung nicht zum angegebenen Termin, so verhandelt der Ausschuss in Abwesenheit.
- 2) Der Untersuchungsausschuss besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Mitglieder. Für das Wahlverfahren gelten die Regeln über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- 3) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach Abschluss der Untersuchungen.

## § 9

### **Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat monatliche Beiträge, jedes neu aufgenommene Mitglied außerdem einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Höhe der Monatsbeiträge und des Aufnahmebeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift im 1. Quartal eingezogen oder sind auf Rechnung vom Mitglied zu zahlen, auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch zum Ende eines jeden Monats monatlich per Dauerauftrag gezahlt werden. Der Regelfall soll jedoch das Lastschriftverfahren sein, der Einzug folgt im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres; für diesen Fall ist das Mitglied verpflichtet, ab dem 01.02.2014 am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 10

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Untersuchungsausschuss

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) Der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung oder in Textform (elektronisch).  
Die Frist von mind. 14 Tagen muss zwischen dem Tag der Einladungsversendung und dem Termin der Versammlung liegen.

- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte erhalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen. Der Antrag muss fünf Tage vor der anberaumten Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Er darf jedoch keine die Grundfesten des Vereins angreifenden Punkte enthalten wie Satzungsänderungen, Organstellungen etc. (Ausschluss des „Überraschungseffektes“).
- 10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie aus der Versammlung beantragt werden.
- 12) Stimmberechtigt sind grundsätzlich Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können und dürfen darüber abstimmen: die Position des Jugendwartes sowie über Punkte, die ausschließlich vorteilhaft für die jugendlichen Mitglieder sind und keinerlei Nachteile beinhalten, insbesondere Angelegenheiten für die Jugend.

## § 12

### Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
  - a) **als geschäftsführender Vorstand,**  
ihm gehören fünf Personen an:
    - 1. Vorsitzender
    - Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender
    - Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender
    - Sportwart
    - Schriftführer / Pressewart bzw. Schriftführer und zusätzlicher Pressewart.
 Sollte Schriftführer und Pressewart auseinander fallen, gehört nur der Schriftführer, nicht der Pressewart, zum geschäftsführenden Vorstand.
  - b) **als Gesamtvorstand,**  
im gehören weiter an:
    - der Jugendwart
    - Vertreter der Turnierreiter
    - Vertreter der Jagd- und Hobbyreiter
    - Zeugwart
    - (evtl. separater Pressewart. Siehe a))

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es sind jedoch nur 2 gemeinsam aus 1. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schatzmeister vertretungsberechtigt, der 1. Vorsitzende muss, außer im Verhinderungsfall, einer von den beiden sein.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Gesamtvorstand entschieden. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand gibt.
- 7) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer und Pressewart, haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Soweit Schriftführer und Pressewart auseinander fallen, hat nur der Schriftführer das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### § 13

#### **Ausschüsse**

- 1) Der Verein kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2) Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des Ausschussvorsitzenden einberufen.

### § 14

#### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder dem von ihm bestimmten Protokollführer bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, außer das der Mitgliederversammlung, welches von Versammlungsleiter und Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen ist.

### § 15

#### **Wahl des Vorstandes**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung, soweit nicht einstimmig hierauf verzichtet wird. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten, durch den mit einfacher Mehrheit das Vorstandsmitglied gewählt wird.

- 2) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahmen gelten für den Jugendwart. Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.

## § 16

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 17

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins.

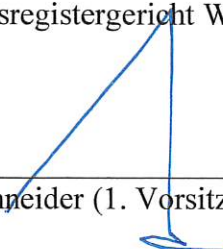
Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 18

### **Auflösung des Vereins**


- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige, caritative, erzieherische Zwecke zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen körperlicher, geistiger oder familiärer Umstände bedürftig sind und Unterhaltung wie Pflege, wie Unterstützung etc. benötigen, z.B. sei die Konzer Tafel gemeint oder Palais eV in Trier.

Dies ist die jetzige neue Satzung (in Abänderung der Vorsatzung vom 12.06.2013), beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.06.2020, in Form einer vom Vereinsregistergericht Wittlich am 23.09.2020 gewünschten Korrektur (12.11.2020).



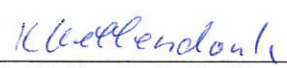
---

W. Schneider (1. Vorsitzender)



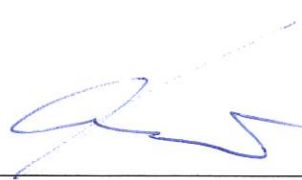
---

S. Herrmann (Sportwart)



---

K. Kellendonk (2. Vorsitzende/ GF)



---

J. Leis (Schriftführer)



---

A. Ryll (Kassenwartin)

Konz-Könen  
Stand: 12.11.2020